

Ob zwar Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, ofters ernstlich verordnet haben, das zum besten derer einländischen Papier-Fabriken, die Ausfuhr derer im Lande fallenden Lumpen, da man diese zu denen einländischen Papier Mühlen, selbst so sehr nötig hat, gântzlich verboten seyn solte; So ist dennoch bishero bemercket worden, das diesem Verboth sträflicher weise sehr zuwieder gehandelt werde, derohalben auf ausdrücklichen Befehl Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät mit wiederholung der desfalls schon vorhin publicirten Patente, die Ausfuhr aller Lumpen, es seyn Feine oder Grobe, ohne Unterscheid hierdurch alles Ernstes und bey Strafe der Confiscation jedermännlichen, er sey wer er wolle inhibiret wird; wie dann derjenige, so diesem zuwieder handeln würde, noch darneben eine Strafe von 1. Rthlr. von jedem Pfund, so er ausser Landes gebracht, oder dahin bringen zu wollen convinciret werden könnte, erlegen, und solche ohne die geringste Nachsicht von ihm beygetrieben werden soll. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses alsofort überall gehörig publiciret werden, und wird besonders denen Accise, Zoll und Licent-Bedienten zugleich hiedurch aufgegeben, auf die Contraventionen gantz genaue Acht zu haben, die findenden Lumpen sofort zu arretiren, und davon gehörigen Orts Anzeige zu thun; Wie dann der Denunciant von einem jeden Fall; der Strafe zu genieffen haben soll. Meurs den 13ten Martii 1766.

Königl. Preussische Geldern Meursische Krieges und
Domainen Cammer.

von Reinhart. Recop Nattermoellte. Schmidt.

CIRCULARE.

Wegen verbothener Ausfuhr
derer Lumpen ~~im Fürsten-~~
~~thum Meurs.~~

Orlich.

entfangen den 16. may 1766